



AMTSBLATT

FÜR DAS ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2024 · Nr. 4 · 30. April 2024

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
Deutsche Bischofskonferenz			
44. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024	107	50. Gesetz zur Änderung der Kirchenstiftungsrechtlichen Ordnung für die Ausführung von Baumaßnahmen und den Bauunterhalt (KiStiftAusfO-Bau)	116
Der Erzbischof von München und Freising			
45. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen	108	51. Gesetz zur Änderung der Kirchenstiftungsrechtlichen Ordnung für das Controlling und Reporting im Bauwesen (KStiftConReO-Bau)	117
46. Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese München und Freising (MAVO)	109	52. Gesetz zur Änderung der Diözesanen Ordnung für Vergaben im Bauwesen (DVergO-Bau)	118
47. Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung hier: Inkraftsetzung der Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung	112	53. Gesetz zur Änderung der Diözesanen Ordnung für die Ausführung von Baumaßnahmen und den Bauunterhalt (DAusfO-Bau)	119
48. Gesetz zur Änderung der Obersten Bauregel für das Bauwesen der Erzdiözese München und Freising (OBR)	113	54. Gesetz zur Änderung der Diözesanen Ordnung für das Controlling und Reporting im Bauwesen (DConReO-Bau)	120
49. Gesetz zur Änderung der Kirchenstiftungsrechtlichen Ordnung für Vergaben im Bauwesen (KiStiftVergO-Bau)	115	Erzbischöfliches Ordinariat	
		<i>Verordnungen</i>	
		55. Änderungsdekret zur Kirchenstiftungsrechtlichen Ordnung für Genehmigungen im Bauwesen (KiStiftGenO-Bau)	121

Fortsetzung nächste Seite

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite	
56.	Änderungsdekret zur Kirchenstiftungsrechtlichen Ordnung für Baukostenzuschüsse (KiStiftZuschO-Bau)	123	66. Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2024–25 von Ständigen Diakonen im Hauptberuf	133
57.	Änderungsdekret zur Kirchenstiftungsrechtlichen Ordnung für die Priorisierung eines Bauvorhabens (KiStiftPrioO-Bau)	124	67. Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2024–25 von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten	134
58.	Änderungsbestimmungen zur Diözesanen Ordnung für Genehmigungen im Bauwesen (DGenO-Bau)	125	68. Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2023–2024 von Religionslehrern und -lehrerinnen im kirchlichen Vorbereitungsdienst	135
59.	Änderungsbestimmungen zur Diözesanen Ordnung für die Priorisierung eines Bauvorhabens (DPrioO-Bau)	126	69. Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024	136
60.	Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Burgharting-St. Vitus	127	70. Münchner Stadtmaiadacht in der Bürgersaalkirche	137
61.	Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Hohenpolding-Mariä Heimsuchung	128	71. Erwachsenenfirmung mit Generalvikar Christoph Klingan	137
62.	Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Inning am Holz-St. Stephanus Protom.	129	72. Weltgebetstag für die Kirche in China am 24. Mai 2024	138
63.	Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Schröding-St. Nikolaus	130	73. Zulassung zur Priesterweihe	138
64.	Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Steinkirchen-St. Johannes Bapt. u. Ev.	131	Erzbischöfliche Finanzkammer	
<i>Bekanntmachungen</i>			74. Kirchenverwaltungswahlen 2024 – Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl	139
65.	Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2024–25 von Priestern, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen	132	Personalveränderungen	145
			Veranstaltungen und Termine	149

Deutsche Bischofskonferenz

44. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

„Friede sei mit Euch“ – so grüßt der auferstandene Christus seine Jüngerinnen und Jünger. „Friede sei mit Dir“ – das wünschen wir uns auch als Gläubige gegenseitig im Gottesdienst. Denn Christus hat uns dazu berufen, in seiner Nachfolge zu Werkzeugen des Friedens zu werden. Unsere Gedanken und unser Handeln helfen mit, dass Friede in der Welt gedeiht. Das Leitwort der diesjährigen Solidaritätsaktion Renovabis bringt dies zum Ausdruck. Es lautet: „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“.

Renovabis berichtet von mutmachenden Beispielen aus der Friedensarbeit seiner Projektpartner in Mittel- und Osteuropa: So setzt sich die katholische Kirche in Bosnien und Herzegowina, wo der vor 30 Jahren geführte Krieg bis heute nachwirkt, in vielfältiger Weise für Dialog und Versöhnung zwischen den Volksgruppen ein. In der Ukraine liegt ein Förderschwerpunkt von Renovabis auf der psychosozialen Begleitung von Kriegsopfern; damit wird schon jetzt auch die Basis für künftige Friedensbemühungen gelegt.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis und seiner Partner durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Erzbistum München und Freising
Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 12. Mai 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Pfarreien zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 2024, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Der Erzbischof von München und Freising

45. **Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen**

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 205. Vollversammlung vom 21. Februar 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil H, 6. (Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission)**
hier: Aufnahme der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024
zum 1. Juni 2024

- **ABD Teil B, 5. (Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)**
hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 8 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005
zum 1. März 2024

- **ABD Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)**
hier: Änderungen
rückwirkend zum 1. Januar 2024

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 146 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

München, den 12. März 2024

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

46. **Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese München und Freising (MAVO)**

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese München und Freising (MAVO) vom 1. Juli 2004 (Amtsblatt 2004, Nr. 10, S. 230–281) in der Fassung vom 1. Mai 2018 (Amtsblatt 2018, Nr. 5, S. 204–216) wird wie folgt geändert:

I.

1.) § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die bestehenden Sätze werden zum Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei der Mitarbeiterversammlung kann die Teilnahme einzelner oder aller in Absatz 1 genannter Personen auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die Teilnahmemöglichkeit sichergestellt ist und sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Versammlung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

2.) § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„§ 4 Absatz 2 findet Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss.“

3.) § 11b wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 kann die Mitarbeitervertretung spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit beschließen, dass die Wahl statt im Rahmen einer Wahlversammlung durch Briefwahl erfolgt. Mit dem Beschluss bestellt die Mitarbeitervertretung außerdem einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

- b) In § 11b Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 9 angefügt:

„Findet die Mitarbeiterversammlung gemäß § 4 Absatz 2 statt, bestimmt diese Mitarbeiterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11

entsprechend. § 11c findet keine Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag und legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

4.) § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder binnen einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 5 Satz 1.“

5.) § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 36 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

6.) § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 37 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

7.) § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 38 Absatz 1 wird nach Nummer 2 eine neue Nummer 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„2a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

8.) § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 45 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. bei Streitigkeiten über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

II.

Die Änderungen in den Ziffern 1 bis 8 treten mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

München, den 19. März 2024

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

47. **Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung**

hier: Inkraftsetzung der Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wie folgt geändert:

1. § 21 CWMO wird wie folgt geändert:

In § 21 CWMO wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“

2. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴§ 21 Abs. 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Mai 2024 in Kraft.

München, den 19. März 2024

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

48. **Gesetz zur Änderung der Obersten Bauregel für das Bauwesen der Erzdiözese München und Freising (OBR)**

Artikel 1
Änderung der „Obersten Bauregel für das Bauwesen der Erzdiözese München und Freising (OBR)“

Die Oberste Bauregel für das Bauwesen der Erzdiözese München und Freising (OBR) in der Fassung vom 13. März 2020 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2020, Nr. 7, S. 164–174) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5.3 wird wie folgt geändert: „€ 500.000,00 brutto“ wird ersetzt durch „€ 150.000,00 brutto für Maßnahmen, die bis zum 31.12.2024 eingereicht werden, und € 300.000,00 brutto für Maßnahmen, die ab dem 01.01.2025 eingereicht werden,“.
2. Ziffer 5.4 wird wie folgt geändert: „€ 500.000,00 brutto“ wird ersetzt durch „€ 150.000,00 brutto für Maßnahmen, die bis zum 31.12.2024 eingereicht werden, und € 300.000,00 brutto für Maßnahmen, die ab dem 01.01.2025 eingereicht werden,“.
3. Ziffer 5.5 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Baumaßnahmen über € 150.000,00 brutto für Maßnahmen, die bis zum 31.12.2024 eingereicht werden, und über € 300.000,00 brutto für Maßnahmen, die ab dem 01.01.2025 eingereicht werden, ist eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Verpflichtung zur Beauftragung eines Projektmanagers durch den Strategischen Vergabeausschuss (SVA) auf begründeten Antrag oder von Rechts wegen möglich,
 - a. wenn es sich um Baumaßnahmen mit geringen Projektsteuerungsanforderungen (geringe Komplexität der Projektorganisation, geringes Risiko bei der Projektrealisierung, geringe Termin- und Kostenanforderungen) handelt,
 - i. die keine besonderen Denkmalschutzanforderungen haben,
 - ii. die keinen grundlegenden Eingriff in den Bestandsschutz (Nutzungsart, statisches System, Brandschutz) beinhalten und
 - iii. für deren kosten- und terminsichere Planung und Realisierung der kirchliche Rechtsträger in personeller Hinsicht die Gewähr bietet, oder
 - b. wenn der kirchliche Rechtsträger durch eigene Mitarbeiter sicherstellt, dass die Leistungsanforderungen und die Qualität eines Projektmanagers (maßgebliches Leistungsprofil sind insoweit die „Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft“ der AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/Projektmanagement“ im jeweils aktuellen Stand) eingehalten werden.“

-
4. Ziffer 5.6 wird gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern werden wie folgt angepasst: Ziffer 5.7 alt wird zu Ziffer 5.6. Ziffer 5.8 alt wird zu Ziffer 5.7. Ziffer 5.9 alt wird zu Ziffer 5.8.
 5. In Ziffer 5.6 wird „und 5.6“ gestrichen.
 6. Ziffer 5.8 wird wie folgt neu gefasst: „Die Erzdiözese hält während der gesamten Planungs- und Realisierungsphase das Angebot von Service- und Beratungsleistungen als hoheitliche Beistandsleistungen unentgeltlich zugunsten des kirchlichen Rechtsträgers durch ihre Fachabteilungen im Erzbischöflichen Ordinariat (z. B. Justizariat, Vergabestelle Bau, Ressort Bauwesen und Kunst, Erzbischöfliche Finanzkammer – Rechnungswesen Bau) bereit.“
 7. In Ziffer 7.2 wird die Jahreszahl „2020“ jeweils durch die Jahreszahl „2024“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Dieses Änderungsgesetz tritt zum 1. April 2024 in Kraft. Es ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu veröffentlichen.
2. Die Herausgabe der geänderten Diözesanen Bauregeln als gesonderte Ausgabe des Amtsblatts wird verfügt.

München, den 21. März 2024

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

49. **Gesetz zur Änderung der Kirchenstiftungsrechtlichen Ordnung für Vergaben im Bauwesen (KiStiftVergO-Bau)**

Artikel 1

Das Gesetz Kirchenstiftungsrechtliche Ordnung für Vergaben im Bauwesen (KiStiftVergO-Bau) in der Fassung vom 13. März 2020 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2020, Nr. 7, S. 205–211) wird wie folgt geändert:

Im Absatz nach Ziffer 8 wird „2020 – zunächst für zwei Jahre –“ ersetzt durch „2024 für zwei weitere Jahre“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 1. April 2024 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu veröffentlichen.

München, den 21. März 2024

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

50. **Gesetz zur Änderung der Kirchenstiftungsrechtlichen
Ordnung für die Ausführung von Baumaßnahmen und den
Bauunterhalt (KiStiftAusfO-Bau)**

Artikel 1

Die Kirchenstiftungsrechtliche Ordnung für die Ausführung von Baumaßnahmen und den Bauunterhalt (KiStiftAusfO-Bau) in der Fassung vom 13. März 2020 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2020, Nr. 7, S. 220–224) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2.1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Kirchenstiftungen und die Pfründestiftungen haben in den in ihrem Eigentum (dem Eigentum gleichgestellt ist das Erbbaurecht) stehenden Gebäuden jährlich Begehungen durchzuführen, um den baulichen Zustand der Gebäude festzustellen und einen etwaigen Sanierungsbedarf frühzeitig zu erkennen und Reparaturen einzuplanen. Dies gilt – soweit einschlägig – sinngemäß auch für die künstlerische Ausstattung.“
2. Ziffer 2.2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Begehung ist auf der Basis der von der Erzdiözese erarbeiteten Baueckliste für den laufenden Bauunterhalt an Gebäuden durchzuführen.¹ Das Ergebnis der Begehung ist zu dokumentieren.“
3. In Ziffer 3 wird „€ 150.000,00 brutto“ jeweils ersetzt durch „€ 150.000,00 brutto für Maßnahmen, die bis zum 31.12.2024 eingereicht werden, und € 300.000,00 brutto für Maßnahmen, die ab dem 01.01.2025 eingereicht werden,“.
4. In Ziffer 3.6 wird „2020“ ersetzt durch „2024“.
5. Im Absatz nach Ziffer 4 wird „2020 – zunächst für zwei Jahre –“ ersetzt durch „2024 für zwei weitere Jahre“.

Artikel 2

Die Änderungen treten zum 1. April 2024 in Kraft. Sie sind im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu veröffentlichen.

München, den 21. März 2024

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

¹ Die Baueckliste ist dieser Ordnung als Anlage beigefügt.

51. **Gesetz zur Änderung der Kirchenstiftungsrechtlichen
Ordnung für das Controlling und Reporting im Bauwesen
(KStiftConReO-Bau)**

Artikel 1

Die Kirchenstiftungsrechtliche Ordnung für das Controlling und Reporting im Bauwesen (KStiftConReO-Bau) in der Fassung vom 13. März 2020 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2020, Nr. 7, S. 229–233) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Ordnung wird die Abkürzung „KStiftConReO-Bau“ ersetzt durch „KiStiftConReO-Bau“.
2. „€ 150.000,00 brutto“ wird jeweils ersetzt durch „€ 150.000,00 brutto für Maßnahmen, die bis zum 31.12.2024 eingereicht werden, und € 300.000,00 brutto für Maßnahmen, die ab dem 01.01.2025 eingereicht werden“.
3. Im Absatz nach Ziffer 4 wird „2020 – zunächst für zwei Jahre –“ ersetzt durch „2024 für zwei weitere Jahre“.

Artikel 2

Die Änderungen treten zum 1. April 2024 in Kraft. Sie sind im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu veröffentlichen.

München, den 21. März 2024

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

52. **Gesetz zur Änderung der Diözesanen Ordnung für Vergaben im Bauwesen (DVergO-Bau)**

Artikel 1

Das Gesetz Diözesane Ordnung für Vergaben im Bauwesen (DVergO-Bau) in der Fassung vom 13. März 2020 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2020, Nr. 7, S. 261–267) wird wie folgt geändert:

Im Absatz nach Ziffer 8 wird „2020 – zunächst für zwei Jahre –“ ersetzt durch „2024 für zwei weitere Jahre“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 1. April 2024 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu veröffentlichen.

München, den 21. März 2024

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

53. **Gesetz zur Änderung der Diözesanen Ordnung
für die Ausführung von Baumaßnahmen und den Bauunterhalt
(DAusfO-Bau)**

Artikel 1

Das Gesetz Diözesane Ordnung für die Ausführung von Baumaßnahmen und den Bauunterhalt (DAusfO-Bau) in der Fassung vom 13. März 2020 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2020, Nr. 7, S. 277–282) wird wie folgt geändert:

Im Absatz nach Ziffer 4 wird „2020 – zunächst für zwei Jahre –“ ersetzt durch „2024 für zwei weitere Jahre“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 1. April 2024 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu veröffentlichen.

München, den 21. März 2024

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

54. **Gesetz zur Änderung der Diözesanen Ordnung für das Controlling und Reporting im Bauwesen (DConReO-Bau)**

Artikel 1

Das Gesetz Diözesane Ordnung für das Controlling und Reporting im Bauwesen (DConReO-Bau) in der Fassung vom 13. März 2020 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2020, Nr. 7, S. 287–291) wird wie folgt geändert:

1. „€ 150.000,00 brutto“ wird jeweils ersetzt durch „€ 150.000,00 brutto für Maßnahmen, die bis zum 31.12.2024 eingereicht werden, und € 300.000,00 brutto für Maßnahmen, die ab dem 01.01.2025 eingereicht werden“.
2. Im Absatz nach Ziffer 4 wird „2020 – zunächst für zwei Jahre –“ ersetzt durch „2024 für zwei weitere Jahre“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 1. April 2024 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu veröffentlichen.

München, den 21. März 2024

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Erzbischöfliches Ordinariat

Verordnungen

55. **Änderungsdekret zur Kirchenstiftungsrechtlichen Ordnung für Genehmigungen im Bauwesen (KiStiftGenO-Bau)**

DEKRET

Die Kirchenstiftungsrechtliche Ordnung für Genehmigungen im Bauwesen (KiStiftGenO-Bau) in der Fassung vom 13. März 2020 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2020, Nr. 7, S. 177–197) wird wie folgt geändert:

1. Der dritte Absatz der Einleitung vor Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Baumaßnahmen findet vorbehaltlich der Genehmigungsfreiheit nach Ziff. 2
 - das „Vereinfachte Verfahren“ (siehe Ziff. 4)
 - für Baumaßnahmen, die bis zum 31.12.2024 eingereicht werden bei Gesamtkosten von bis zu € 150.000,00 brutto,
 - für Baumaßnahmen, die ab dem 01.01.2025 eingereicht werden bei Gesamtkosten von bis zu € 300.000,00 brutto,
 - das „Normalverfahren“ (siehe Ziff. 5)
 - für Baumaßnahmen, die bis zum 31.12.2024 eingereicht werden bei Gesamtkosten von über € 150.000,00 brutto bis € 3 Mio. brutto,
 - für Baumaßnahmen, die ab dem 01.01.2025 eingereicht werden bei Gesamtkosten von über € 300.000,00 brutto bis € 3 Mio. brutto,und
 - das „Besondere Verfahren“ (siehe Ziff. 6) bei Gesamtkosten von über € 3 Mio. bruttoAnwendung.“
2. In Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 wird „€ 20.000,00 brutto“ jeweils ersetzt durch „€ 50.000,00 brutto“.
3. In Ziffer 3.1 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Zur Klärung fachlicher Fragen im Bauantragsverfahren bzw. während einer laufenden Maßnahme können die Fachstellen der Erzdiözese – Ressort Bauwesen und Kunst – proaktiv für den Bauherren beratend tätig werden.“

-
4. In Ziffer 4, Ziffer 5, Ziffer 6 und Ziffer 7 wird „€ 150.000,00 brutto“ jeweils ersetzt durch „€ 150.000,00 brutto für Maßnahmen, die bis zum 31.12.2024 eingereicht werden, und € 300.000,00 brutto für Maßnahmen, die ab dem 01.01.2025 eingereicht werden“.
 5. In Ziffer 5 und Ziffer 6 wird „€ 2 Mio. brutto“ jeweils ersetzt durch „€ 3 Mio. brutto“.
 6. Ziffer 5.2.1 Abs. 2 Satz 3 3. Halbsatz („und ob er eine Zahlungsabwicklung über die Erzdiözese wünscht“) wird gestrichen. Nach Satz 3 wird als neuer Satz eingefügt: „Die Zahlungsabwicklung erfolgt in der Regel durch den kirchlichen Rechtsträger.“
 7. In Ziffer 8 Abs. 2 wird „2020 – zunächst für zwei Jahre –“ ersetzt durch „2024 für zwei weitere Jahre“.

Die Änderungen treten zum 1. April 2024 in Kraft. Sie sind im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu veröffentlichen.

München, den 21. März 2024

Christoph Klingan
Generalvikar

56. **Änderungsdekret zur Kirchenstiftungsrechtlichen Ordnung für Baukostenzuschüsse (KiStiftZuschO-Bau)**

DEKRET

Die Kirchenstiftungsrechtliche Ordnung für Baukostenzuschüsse (KiStiftZuschO-Bau) in der Fassung vom 13. März 2020 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2020, Nr. 7, S. 199–204) wird wie folgt geändert:

1. „€ 150.000,00 brutto“ wird jeweils ersetzt durch „€ 150.000,00 brutto für Maßnahmen, die bis zum 31.12.2024 eingereicht werden, und € 300.000,00 brutto für Maßnahmen, die ab dem 01.01.2025 eingereicht werden“.
2. Im Absatz nach Ziffer 6.6 wird „2020 – zunächst für zwei Jahre –“ ersetzt durch „2024 für zwei weitere Jahre“.

Die Änderungen treten zum 1. April 2024 in Kraft. Sie sind im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu veröffentlichen.

München, den 21. März 2024

Christoph Klingan
Generalvikar

57. **Änderungsdekret zur Kirchenstiftungsrechtlichen Ordnung für die Priorisierung eines Bauvorhabens (KiStiftPrioO-Bau)**

DEKRET

Die Kirchenstiftungsrechtliche Ordnung für die Priorisierung eines Bauvorhabens in der Erzdiözese München und Freising (KiStiftPrioO-Bau) in der Fassung vom 13. März 2020 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2020, Nr. 7, S. 212–219) wird wie folgt geändert:

1. „€ 150.000,00 brutto“ wird jeweils ersetzt durch „€ 150.000,00 brutto für Maßnahmen, die bis zum 31.12.2024 eingereicht werden, und € 300.000,00 brutto für Maßnahmen, die ab dem 01.01.2025 eingereicht werden“.
2. Im Absatz nach Ziffer 5.3 wird „2020 – zunächst für zwei Jahre –“ ersetzt durch „2024 für zwei weitere Jahre“.

Die Änderungen treten zum 1. April 2024 in Kraft. Sie sind im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu veröffentlichen.

München, den 21. März 2024

Christoph Klingan
Generalvikar

58. **Änderungsbestimmungen zur Diözesanen Ordnung für Genehmigungen im Bauwesen (DGenO-Bau)**

Änderungsbestimmungen

Die Diözesane Ordnung für Genehmigungen im Bauwesen (DGenO-Bau) in der Fassung vom 13. März 2020 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2020, Nr. 7, S. 240–259) wird wie folgt geändert:

1. „€ 150.000,00 brutto“ wird jeweils ersetzt durch „€ 150.000,00 brutto für Maßnahmen, die bis zum 31.12.2024 eingereicht werden, und € 300.000,00 brutto für Maßnahmen, die ab dem 01.01.2025 eingereicht werden“.
2. „€ 2 Mio. brutto“ wird jeweils ersetzt durch „€ 3 Mio. brutto“.
3. Im Absatz nach B Zweiter Teil wird „2020 – zunächst für zwei Jahre – in Kraft und ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu promulgieren“ ersetzt durch „2024 für zwei weitere Jahre in Kraft und ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu veröffentlichen“.

Die Änderungen treten zum 1. April 2024 in Kraft. Sie sind im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu veröffentlichen.

München, den 21. März 2024

Dr. Stephanie Herrmann
Amtschefin

59. **Änderungsbestimmungen zur Diözesanen Ordnung für die
Priorisierung eines Bauvorhabens (DPrioO-Bau)**

Änderungsbestimmungen

Die Diözesane Ordnung für die Priorisierung eines Bauvorhabens in der Erzdiözese München und Freising (DPrioO-Bau) in der Fassung vom 13. März 2020 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2020, Nr. 7, S. 268–276) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3.1 Abs. 3 wird „€ 100.000,00 brutto“ ersetzt durch „€ 150.000,00 brutto für Maßnahmen, die bis zum 31.12.2024 eingereicht werden, und € 300.000,00 brutto für Maßnahmen, die ab dem 01.01.2025 eingereicht werden“.
2. Im Absatz nach Ziffer 5.3 wird „2020 – zunächst für zwei Jahre –“ ersetzt durch „2024 für zwei weitere Jahre“.

Die Änderung tritt zum 1. April 2024 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu veröffentlichen.

München, den 21. März 2024

Dr. Stephanie Herrmann
Amtschefin

60. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Burgharting-St. Vitus

Die Pfarrei Burgharting-St. Vitus hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels
der Pfarrei Burgharting-St. Vitus

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrei Burgharting-St. Vitus

61. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Hohenpolding-Mariä Heimsuchung

Die Pfarrei Hohenpolding-Mariä Heimsuchung hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels der Pfarrei
Hohenpolding-Mariä Heimsuchung

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrei Hohenpolding-Mariä Heimsuchung

62. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Inning am Holz-St. Stephanus Protom.

Die Pfarrei Inning am Holz-St. Stephanus Protom. hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels der Pfarrei
Inning am Holz-St. Stephanus Protom.

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrei Inning am Holz-St. Stephanus Protom.

63. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Schröding-St. Nikolaus

Die Pfarrei Schröding-St. Nikolaus hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels
der Pfarrei Schröding-St. Nikolaus

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrei Schröding-St. Nikolaus

64. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Steinkirchen-St. Johannes Bapt. u. Ev.

Die Pfarrei Steinkirchen-St. Johannes Bapt. u. Ev. hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels
der Pfarrei Steinkirchen-St. Johannes Bapt. u. Ev.

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrei Steinkirchen-St. Johannes Bapt. u. Ev.

Bekanntmachungen

65. Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2024–25 von Priestern, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen

Gemäß der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern und Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 1996, Nr. 2, S. 23–24) beruft Erzbischof Reinhard Kardinal Marx zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung 2024–25 eine Prüfungskommission.

Dieser gehören an:

- Christoph **Klingan**, Generalvikar
- Prof. Dr. Klaus **Unterburger**, Professor der Theologie
- Ordinariatsdirektor Dr. Joachim **Hellemann**, Leiter Ressort Personal
- Ordinariatsdirektor Dr. Armin **Wouters**, kommissarischer Leiter Ressort Seelsorge und kirchliches Leben
- Dr. Wolfgang **Lehner**, Regens
- Andreas **Beer**, Ausbildungsleiter Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen
- Julia **Mokry**, Leiterin Abteilung Ausbildung und Berufseinführung
- Diakon Wolfgang **Schwarz**, Leiter Abteilung Priester
- Reinhard **Hintermayr**, Leiter Abteilung Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen
- **N. N.**, Leiter:in Berufseinführung Priester
- **N. N.**, Leiter:in Berufseinführung Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen
- Pfarrer Hermann **Würdinger**, Leiter Fachbereich Homiletische und katechetische Bildung
- SchADin i. K. Franziska **Pichler**, Religionspädagogisches Seminar
- Pfarrer Stefan **Fischbacher**, Vertreter der Priester
- Pfarrer Stephan **Rauscher**, Vertreter der Priester
- Miriam **Grottenthaler**, Vertreterin der Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen
- Pastoralassistent Christopher **Slotta**, Vertreter der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen
- Kaplan Christian **Ulbrich**, Vertreter der Prüfungskandidaten
- Pfarrvikar P. George **Ezharath** MCBS, Vertreter der Prüfungskandidaten

Die Kommission trifft sich zu ihrer ersten Sitzung am **Montag, dem 10. Juni 2024**, im Erzbischöflichen Ordinariat. Eine Einladung mit Tagesordnung geht den Mitgliedern rechtzeitig zu.

66. **Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2024–25 von Ständigen Diakonen im Hauptberuf**

Gemäß der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Ständigen Diakonen im Hauptberuf in der Erzdiözese München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2017, Nr. 5, S. 164–174) setzt der Erzbischof zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung 2024–25 eine Prüfungskommission ein.

Dieser gehören an:

- Christoph **Klingan**, Generalvikar
- Ordinariatsdirektor Dr. Joachim **Hellemann**, Leiter Ressort Personal
- Msgr. Thomas **Schlichting**, Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat
- Ordinariatsdirektor Dr. Armin **Wouters**, kommissarischer Leiter Ressort Seelsorge und kirchliches Leben
- Julia **Mokry**, Leiterin Abteilung Ausbildung und Berufseinführung
- Diakon Dr. Peter Joachim **Artmann**, Leiter Abteilung Ständige Diakone
- Diakon Andreas **Altmiks**, Leiter Berufseinführung Ständige Diakone
- Pfarrer Hermann **Würdinger**, Leiter Fachbereich Homiletische und katechetische Bildung
- SchADin i. K. Franziska **Pichler**, Religionspädagogisches Seminar für pastorale Dienste
- Diakon Raimund **Richter**, Vertreter aus dem Sprecherrat der Ständigen Diakone
- Diakon Michael **Leberle**, Vertreter der Prüfungskandidaten

Die Kommission trifft sich zu ihrer ersten Sitzung am **Montag, dem 24. Juni 2024**, im Erzbischöflichen Ordinariat. Eine Einladung mit Tagesordnung geht den Mitgliedern rechtzeitig zu.

67. Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2024–25 von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

Gemäß der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Gemeindereferentinnen/ Gemeindereferenten in der Erzdiözese München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2015, Nr. 10, S. 298–308) beruft Erzbischof Reinhard Kardinal Marx zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung 2024–25 eine Prüfungskommission.

Dieser gehören an:

- Christoph **Klingan**, Generalvikar
- Ordinariatsdirektor Dr. Joachim **Hellemann**, Leiter Ressort Personal
- Ordinariatsdirektor Dr. Armin **Wouters**, kommissarischer Leiter Ressort Seelsorge und kirchliches Leben
- Julia **Mokry**, Leiterin Abteilung Ausbildung und Berufseinführung
- Danijela **Pöschl**, Diözesanreferentin Abteilung Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen
- Sabine **Spangler**, Leiterin Berufseinführung Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen
- Pfarrer Hermann **Würdinger**, Leiter Fachbereich Homiletische und katechetische Bildung
- SchRin i. K. Sandrine **Schnitzer**, Religionspädagogisches Seminar
- Bettina **Ruhland**, Vertreterin der Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen
- Gemeindeassistentin Anke **Hinz**, Vertreterin der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen
- Gemeindeassistent Sebastian **Funer**, Vertreter der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen

Die Kommission trifft sich zu ihrer ersten Sitzung am **Montag, dem 24. Juni 2024**, im Erzbischöflichen Ordinariat. Eine Einladung mit Tagesordnung geht den Mitgliedern rechtzeitig zu.

68. **Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2023–2024 von Religionslehrern und -lehrerinnen im kirchlichen Vorbereitungsdienst**

Gemäß der Prüfungsordnung für die Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Kirchendienst in der Erzdiözese München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2015, Nr. 10, S. 318–325) beruft Erzbischof Reinhard Kardinal Marx zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung 2023–2024 eine Prüfungskommission:

Dieser gehören an:

- Christoph **Klingan**, Generalvikar
- Ordinariatsdirektorin Dr. Sandra **Krump**, Leiterin Ressort Bildung
- Schulamtsdirektorin i. K. Maria **Holzapfel-Knoll**, Leiterin der Abteilung Religionsunterricht an Grund-, Mittel- und Förderschulen
- Schulamtsdirektorin i. K. Franziska **Pichler**, Leiterin der Abteilung Religionspädagogisches Seminar für Grund- und Mittelschulen
- Schulrätin i. K. Sandrine **Schnitzer**, Leiterin Fachbereich Seminarausbildung für Religionslehrer/-innen im Kirchendienst und Gemeindefereenten/-innen
- Religionslehrer i. k. V. Maximilian **Braun**, Vertreter der Prüfungskandidaten und -kandidatinnen
- Religionslehrerin i. k. V. Marisa **Goossens**, Vertreterin der Prüfungskandidaten und -kandidatinnen
- Religionslehrer:in i. K. **N. N.**, Vertreter:in des Sprecherrates

Die Kommission trifft sich zu ihrer ersten Sitzung am **Donnerstag, dem 2. Mai 2024, von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr.**

Eine Einladung mit Tagesordnung geht den Mitgliedern rechtzeitig zu.

69. Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet: „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“. Das Hilfswerk Renovabis regt mit dieser Pfingstaktion an, in den deutschen Pfarreien das Thema „Frieden“ besonders mit Blick auf den Osten Europas in den Blick zu nehmen. Um dieses Thema in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden in den Fokus zu rücken, bieten sich besonders die beiden Aktionswochen in der ersten Maihälfte an.

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Münster zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Dr. Felix Genn findet am Sonntag, 5. Mai 2024, um 10:00 Uhr im Paulusdom in Münster statt. Er wird auch über BibelTV übertragen und von domradio.de gestreamt. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite www.renovabis.de/pfingstaktion.

Ab dem 6. Mai 2024 sollen die Renovabis-Plakate in den Gemeinden ausgehängt, das Informations-Heft „Renovabis aktuell“ am Schriftenstand ausgelegt und die Spendentüten an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2024 mit dem Titel „Damit FRIEDEN wächst“ wurde von Sr. Klara Maria Breuer SMMP verfasst. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest hin gedacht; in diesem Jahr lädt die Novene besonders dazu ein, den inneren Frieden zu suchen und als Botschafterinnen und Botschafter des Friedens in der Welt zu wirken. Die Novene mit ihren Textimpulsen eignet sich sowohl für das Gebet einzelner Personen als auch für Novenen-Andachten.

Renovabis bietet neben der Novene auch ein Gebetsheft mit dem Titel „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist an. Dieses Heft soll ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist erhältlich in Deutsch, Englisch, Albanisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Tschechisch und Ukrainisch.

Das Aktions-Themenheft und die Renovabis-Internetseite vermitteln Informationen rund um das Thema der diesjährigen Pfingstaktion. Gottesdienstbausteine und Predigtsskizzen stehen ab Ende März auf der Renovabis-Homepage bereit. Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien stehen dort online zum Herunterladen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten, am 11. und 12. Mai 2024, soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Bitte verteilen Sie die Spendentüten mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonn-

tag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, 19. Mai 2024, sowie in den Vorabendmessen am 18. Mai 2024 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Renovabis bittet, auch auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten hinzuweisen.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien vollständig an die Erzbischöfliche Finanzkammer entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2024 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 11, S. 399–403) zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Finanzkammer leitet die Beträge dann an Renovabis weiter. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Renovabis ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Pfarrei mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

70. Münchner Stadtmaiidacht in der Bürgersaalkirche

Die diesjährige Stadtmaiidacht findet am Dienstag, dem 7. Mai 2024, um 17:00 Uhr in der Bürgersaalkirche (Oberkirche) statt. Sie steht unter dem Motto „Mary, Mother, Love“ und wird mit Gebet, Musik und Texten gestaltet. Es singt der Chor „Don Bosco Gospel & Joy“. Die Seelsorgsregion München, der Fachbereich Stadtpastoral im Erzbischöflichen Ordinariat und der Katholikenrat der Region München laden herzlich zur Mitfeier ein.

71. Erwachsenenfirmung mit Generalvikar Christoph Klingan

Am Pfingstmontag, dem 20. Mai 2024, wird Generalvikar Christoph Klingan um 10:00 Uhr in der Jesuitenkirche St. Michael, Neuhauser Straße 6, erwachsenen Christinnen und Christen das Sakrament der Firmung spenden. Die meisten von ihnen wurden in der Glaubensorientierung vorbereitet, einige konvertieren gleichzeitig zum katholischen Glauben. Es wäre schön, wenn viele Christinnen und Christen dieses Fest mit ihrem Gebet begleiten würden. Wir laden sehr herzlich zum Mitfeiern ein.

Weitere Informationen unter Telefon 089/ 21 37-24 05 oder per E-Mail: glaubensorientierung@eomuc.de (Sabine Meier, Sekretariat)

72. Weltgebetstag für die Kirche in China am 24. Mai 2024

Bis heute gehört es in China praktisch zur DNA von Untergrundgemeinden, dass sie keinerlei Einmischung der Kommunistischen Partei in Kirchenangelegenheiten dulden. Aber auch für die offiziellen Bischöfe, Priester und Schwestern ist kirchliche Arbeit nicht einfach. Sie müssen in allem den Entscheidungen und unzähligen Vorschriften des Religionsbüros folgen. Immer wieder müssen sie versprechen, dass sie sich mit aller Kraft für die Autonomie der chinesischen Kirche und für das Konzept der „Sinisierung“ einsetzen. Ob das Abkommen zwischen China und dem Vatikan im Oktober dieses Jahres beendet oder zeitlich begrenzt verlängert wird, ist ungewiss.

Vor diesem Hintergrund lädt das China-Zentrum auch in diesem Jahr zum Weltgebetstag für die Kirche in China am 24. Mai ein. Dazu gibt es weitere Informationen und liturgische Hilfen unter: www.china-zentrum.de

Kontakt:

China-Zentrum e.V., Geschäftsstelle, Arnold-Janssen-Straße 22,
53757 Sankt Augustin, Telefon: 022 41/ 23 74 32

73. Zulassung zur Priesterweihe

Nachstehender Diakon der Erzdiözese München und Freising ist von Erzbischof Reinhard Kardinal Marx zum Empfang der Priesterweihe zugelassen:

– **König** Sebastian Andreas, Taufkirchen bei München-St. Georg

Die Weihe findet am **Samstag, dem 29. Juni 2024, um 9:00 Uhr** im Dom zu Freising statt. Des Weihekandidaten soll in geeigneter Weise im Gebet gedacht werden.

Anlässlich der Priesterweihe sind alle Priester der Erzdiözese zur Mitfeier und zum anschließenden Mittagessen im Restaurant DIMU, Domberg 21, 85354 Freising eingeladen.

Es wird ausdrücklich gebeten, die Teilnahme per E-Mail bis 31. Mai 2024 anzuzeigen: Priesterweihe@ps-muenchen.de

Christoph Klingan, Generalvikar

Erzbischöfliche Finanzkammer

74. Kirchenverwaltungswahlen 2024 – Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Auf der Grundlage der Art. 8 ff. der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) in der Fassung vom 1. Januar 2018 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2018, Nr. 7, S. 341–354) sowie der §§ 1 ff. der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) in der Fassung vom 1. Januar 2018 (ebd., S. 355–361) sind heuer **in allen Kirchengemeinden** unserer Erzdiözese Kirchenverwaltungswahlen abzuhalten.

Wir bitten, alle Gläubigen unserer Kirchengemeinden über die Kirchenverwaltung und ihre Aufgaben geeignet aufzuklären, diese rechtzeitig über Wahltermin und Wahlvorgang zu unterrichten sowie alles sonst zur Durchführung der Wahl Erforderliche zu veranlassen. Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzliche Vertreterin der Kirchengemeinde sowie der Kirchenstiftung bestimmt sich nach Art. 11 KiStiftO und Art. 7 GStVS.

Sofern Pfarrer oder Verwaltungsleiter:innen als stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand Mitglied mehrerer Wahlausschüsse sind, sollten die Wahlausschüsse möglichst jeweils am gleichen Ort und zur gleichen Zeit tagen; der zuständige Pfarrer oder der/die Verwaltungsleiter:in als stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand wäre im Übrigen nicht kraft Amtes jeweils Vorsitzende:r, nachdem der Wahlausschuss diese:n gemäß § 2 Abs. 4 GStVWO aus seiner Mitte wählt. Ferner kann der Pfarrer gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 2 KiStiftO sich im Falle seiner Verhinderung an der Teilnahme bzw. bei der Leitung einer Sitzung, also auch und gerade des Wahlausschusses, durch ein von ihm bestimmtes Kirchenverwaltungsmitglied vertreten lassen.

Es wird darum gebeten, ein Mitglied des Wahlausschusses als Ansprechpartner:in für die Erzbischöfliche Finanzkammer an das Projektteam zu melden.

Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann – bei unabweisbarem Bedarf – das Erzbischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind (Art. 6 Abs. 2 GStVS, Art. 10 Abs. 2 KiStiftO).

Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl mit der Möglichkeit einer Briefwahl statt (§ 5 Abs. 4 GStWO). Auf Antrag des Wahlausschusses kann mit schriftlicher Erlaubnis des Erzbischöflichen Ordinariates die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden (§ 5 Abs. 5 GStWO). In diesem Fall sind aus organisatorischen Gründen **frühere** als die unten genannten Fristen einzuhalten.

Gemäß der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) ist für die Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Wahl für die Wahlperiode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030 Folgendes zu beachten:

	1.	Als bayernweiter Wahltermin ist Sonntag, der 24.11.2024, durch die Freisinger Bischofskonferenz bestimmt worden.	§ 1
bis zum 29.09.2024	2.	8 Wochen vor dem Wahltermin, also spätestens am 29.09.2024, ist der Wahlausschuss zu bestimmen, der aus dem Pfarrer oder dem Inhaber einer Seelsorgestelle besteht und vier Mitgliedern, von denen zwei die Kirchenverwaltung – nicht zwingend aus ihrer Mitte – und zwei der Pfarrgemeinderat – nicht zwingend aus seiner Mitte – wählt. Bestehen mehrere Kirchenverwaltungen, so muss der Pfarrgemeinderat für jeden Wahlausschuss zwei Mitglieder wählen.	§ 2 Abs. 1
in der Zeit vom 06.10. bis zum 13.10.2024	3.	Der Wahlausschuss wählt eine:n Vorsitzende:n, stellvertretende:n Vorsitzende:n und Schriftführer:in und gibt etwa 6 bis 7 Wochen vor dem Wahltag	§ 2 Abs. 4 § 3 Abs. 1
	a)	die Zusammensetzung des Wahlausschusses und	
	b)	den Termin für die Kirchenverwaltungswahl bekannt.	
bis zum 20.10.2024		Gleichzeitig sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge bis zum 20.10.2024 zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vorname, Alter und Anschrift unterzeichnet sein.	§ 3 Abs. 1 und 2
	4.	Vor Zusammenstellung der Wahlliste muss noch erledigt werden:	§ 4 Abs. 1
	a)	die Einholung der Erklärung der Vorgeschlagenen, sich der Wahl zu stellen;	§ 4 Abs. 2

bis zum 20.10.2024	b)	ggf. die Ergänzung der Wahlliste durch den Wahlausschuss, falls nicht die erforderliche Kandidatenzahl, welche die Anzahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder wenigstens um 50 v. H. zu überschreiten hat, vorgeschlagen wurde;	§ 3 Abs. 3
	c)	evtl. die Erstellung der Vorschlagsliste durch den Wahlausschuss, sofern kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde;	§ 3 Abs. 4
	d)	die Überprüfung, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind (18 Jahre, röm.-kath., Hauptwohnsitz in der Pfarrei, kirchensteuerpflichtig, kein Ausschlussgrund). Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen zwar gleichzeitig auf der Wahlliste stehen; Mitglied der Kirchenverwaltung kann allerdings nur die/der von ihnen werden, welche:r die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt (Art. 8–10 GStVS).	
spätestens am 27.10.2024 Aushang bis einschließlich 17.11.2024	5.	Spätestens vier Wochen (27.10.2024) vor dem Wahltag hat die/der Vorsitzende des Wahlausschusses die vom Wahlausschuss zusammengestellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche auf die Dauer von drei Wochen unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushanges zu veröffentlichen, d. h. bei einem Aushang am Sonntag, den 27.10.2024, ist ein Einspruch bis einschließlich Sonntag, den 03.11.2024, möglich.	§ 4 Abs. 4
03.11.2024	6.	Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen und dabei die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt zu geben.	§ 4 Abs. 6
bis zum 20.11.2024	7.	Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest. Bis 20.11.2024 können schriftlich oder mündlich beim Pfarramt Briefwahlunterlagen beantragt werden.	§ 5 Abs. 1 § 7 Abs. 2

24.11.2024	8.	Wahl am 24.11.2024 (einschließlich vor und nach einer etwaigen Vorabendmesse am 23.11.2024).	
	a)	Sofern eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler:innen zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck Name, Vorname, Alter und Anschrift bekannt.	§ 6 Abs. 1
	b)	Jede:r Wähler:in hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind; er/sie kann jedem/jeder Bewerber:in nur eine Stimme geben. Hierauf hat jeder Stimmzettel hinzuweisen, welcher zweckmäßigerweise vom Pfarramt mit den Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in der herkömmlich erforderlichen Anzahl vorgefertigt werden sollte.	§ 6 Abs. 3
	c)	Der Wahlausschuss sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl, registriert die Namen der Wähler:innen, die ihre Stimme abgeben, nimmt die Stimmzettel entgegen, fügt die Briefwahlstimmen bei und zählt nach Ablauf der Wahlzeit die abgegebenen Stimmen.	§ 8 Abs. 1
	d)	Über die Wahlhandlung fertigt der Wahlausschuss anschließend eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.	§ 8 Abs. 2
	e)	Während der Wahlzeit müssen mindestens jeweils zwei Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlaufsicht führen.	§ 8 Abs. 3
	f)	Gewählt sind diejenigen Bewerber:innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 14 Abs. 1 GStVS).	§ 9 Abs. 1

bis zum 01.12.2024	g)	Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt. Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche (bis 01.12.2024) verbindlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.	§ 9 Abs. 3 und 4
01.12.2024, spätes- tens am 08.12.2024	9.	Am ersten Sonntag, wenn alle Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens jedoch am zweiten Sonntag nach dem Wahltag ist das Wahlergebnis durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben und nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Vorliegen der Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses der Erzbischöflichen Finanzkammer mitzuteilen.	§ 9 Abs. 4 § 9 Abs. 5
1 Woche nach Bekannt- gabe	10.	Das Ergebnis der Wahl kann von jedem/ jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch Einspruch beim Pfarramt angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.	§ 10 Abs. 1

Auf der Internetseite www.unsere-kirchenverwaltung.de werden alle notwendigen Formulare und Vorlagen zur Wahl digital bereitgestellt. Ausgenommen davon sind Briefwahlunterlagen (sowohl bei optionaler als auch bei ausschließlicher Briefwahl). Diese können Sie über die Internetseite bestellen.

Portokosten jeder Art (Versand der Unterlagen an die Wähler:innen oder Rücksendung der Wahlunterlagen von dem/der Wähler:in an den Wahlausschuss) werden nicht bezuschusst und sind im Rahmen des ordentlichen Haushalts zu finanzieren.

Wählerliste (Namensliste)

Die Wählerlisten (Namensliste der Wahlberechtigten) werden vom Erzbischöflichen Ordinariat erstellt und an die Kirchenstiftungen versandt.

Sofern die aktuelle (EDV-)Liste des örtlichen Pfarramtes über die Wahlberechtigten Übermittlungssperren von Betroffenen enthält, sind diese insofern rechtlich unbeachtlich, als der Wahlausschuss in seiner Funktion als zuständiges – rechtlich unselbstständiges – Gremium der örtlichen Kirchengemeinde für eine ordnungsgemäße Wahl der Kirchenverwaltung gesetzlich zuständig ist. Er hat einerseits die Korrektheit der Wahlvorschläge gemäß § 3 Abs. 2 GSTVVO sowie

andererseits die Wahlberechtigung eines/einer jeden Wählers/Wählerin nach § 6 Abs. 1 GStVWO pflichtgemäß zu überprüfen.

Wahlergebnis

Die Namen der neu gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder und der Ersatzleute sind der Erzbischöflichen Finanzkammer nach Ablauf der Einspruchsfrist (spätestens bis 15.12.2024) mitzuteilen. Nach Eingang der Meldung wird die notwendige Anzahl des Amtsblattes mit Kirchenstiftungsordnung und Steuerverbandsatzungen zur Aushändigung an die Kirchenverwaltungsmitglieder (Art. 12 Abs. 4 KiStiftO) unaufgefordert an die Kirchenstiftungen versandt.

Meldung des/der Kirchenpflegers/Kirchenpflegerin und der Mitglieder des Pfründeverwaltungsrates

In der ersten (konstituierenden) Sitzung der Kirchenverwaltung wird der/die Kirchenpfleger:in bestimmt (Art. 14 Abs. 1 Satz 3 KiStiftO) und ist der Erzbischöflichen Finanzkammer, Abt. Kirchenstiftungshaushalte mitzuteilen, ebenso ggf. die zwei in den Pfründeverwaltungsrat delegierten Mitglieder (Art. 35 Abs. 4 KiStiftO).

Ausführliche Informationen zu Kirchenverwaltungswahlen (insbesondere der Fristen bei ausschließlicher Briefwahl) sowie weitere Vorlagen und Formulare werden auf der Internetseite www.unsere-kirchenverwaltung.de bereitgestellt.

Weitere Auskünfte erteilt das Projektbüro KV-Wahlen 2024 der Erzbischöflichen Finanzkammer, E-Mail: kvwahl2024@eomuc.de.

Markus Reif

Erzbischöflicher Finanzdirektor

Dr. Martin Kellerer

stv. Erzbischöflicher Finanzdirektor

Personalveränderungen

Priester:

- 01.12.2023 Bauer** Augustinus: Ernennung zum Präses des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising.
- 31.12.2023 König** Michael Gregor: entpflichtet als Leitung der Krankenpastoral im zusammengefassten Sozialraum und Priester in der Krankenpastoral im Sozialraum 12 – gleichzeitig angewiesen als Priester zur Leitung der Krankenpastoral im Dekanat München-Mitte.
- 29.02.2024 Wachinger** Erhard: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Holzkirchen-Warngau;
- Weis** Norbert: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Harlaching.
- 01.03.2024 Steinmeier** P. Johannes OFMCap: angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Irschenberg;
- Weyers** Armin: angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Achdorf-Kumhausen.
- 07.03.2024 Leitner** Hans: Verlängerung der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand bis zum 31.12.2024.
- 31.03.2024 Huber** Wolfgang: entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei Mammendorf-St. Jakobus der Ältere, als Pfarradministrator der Pfarreien Grunertshofen-St. Laurentius und Jesenwang-St. Michael, als Kurat der Kuratie Adelshofen-St. Michael sowie als Leiter des Pfarrverbandes Mammendorf – gleichzeitig Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand;
- Semel** Kilian Thomas: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband St. Anna Moosrain – gleichzeitig angewiesen als Seelsorgemithilfe in den Pfarreien Ebersberg-St. Sebastian und Zorneding-St. Martin.
- 30.04.2024 Lukasz** Czeslaw: entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei München-St. Johann von Capistran, als Pfarradministrator der Pfarreien München-St. Klara und München-St. Rita sowie als Leiter des Pfarrverbandes Bogenhausen-Süd – gleichzeitig Versetzung in den dauernden Ruhestand und angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Maria Königin der Engel.

Ständige Diakone:

- 01.03.2024 Hennecke** Bernhard, DH, hauptberuflicher Diakon in der Jugendpastoral im Sozialraum 198, Gemeindeberater und Seelsorge-mithilfe im Pfarrverband Stiftsland Berchtesgaden: angewiesen als Dekanatsreferent für das Dekanat Berchtesgadener Land.
- 15.04.2024 Hofmeister** Walter, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Pfarrei München-St. Michael/Berg am Laim – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Vier Brunnen – Ottobrunn.

Pastoralreferenten und -referentinnen:

- 01.03.2024 Brunnhuber** Markus, Pastoralreferent in den Pfarrverbänden Heufeld-Weihenlinden und Bruckmühl: zusätzlich zugewiesen als Dekanatsreferent für das Dekanat Rosenheim – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Referent für die ehemaligen Dekanate Bad Aibling, Chiemsee und Rosenheim;
- Kleißl Franziska**, Pastoralreferentin im Pfarrverband Heimgarten-Schlehdorf-Ohlstadt-Großweil: zusätzlich zugewiesen als Dekanatsreferentin für das Dekanat Werdenfels-Rottenbuch – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 192;
- Roth** Monika, Pastoralreferentin im Pfarrverband Altschwabing: zusätzlich zugewiesen als Dekanatsreferentin für das Dekanat München-Mitte;
- Wastl** Gerhard, Pastoralreferent im Pfarrverband Obergiesing: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferent im Pastoralen Quartiersmanagement am Sozialpastoralen Zentrum „Königin des Friedens“.
- 15.03.2024 Deininger** Susanne, Referentin in der theologischen Erwachsenenbildung im Landkreis Dachau in Zusammenarbeit mit dem Dachauer Forum, Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Dachau e. V.: zusätzlich zugewiesen als Dekanatsreferentin für das Dekanat Dachau – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin in den Pfarrverbänden Dachau-St. Jakob und Dachau-Hl. Kreuz und St. Peter.

31.03.2024 Häring Andreas: zugewiesen als Pastoralreferent im Pfarrverband Dietramszell – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent in der Jugendpastoral im Sozialraum 185 und als Pastoralreferent zur Leitung der Jugendpastoral im Dekanat Bad Tölz-Wolfratshausen mit pastoraler Tätigkeit als Pastoralreferent in der Jugendpastoral im Sozialraum 184.

01.04.2024 Kruijsbergen Johannes van, Pastoralreferent im Pfarrverband München West: zusätzlich zugewiesen als Dekanatsreferent für das Dekanat München-Nordwest.

Gemeindereferenten und -referentinnen:

15.02.2024 Anzinger Robert, Gemeindereferent in den Pfarrverbänden Trostberg und Seeon sowie in der Pfarrei Baumburg-St. Margareta: zusätzlich zugewiesen als Dekanatsreferent im Dekanat Traunstein.

01.04.2024 Mehringer Monika: zugewiesen als Gemeindereferentin in der Beerdigungspastoral im Dekanat Rosenheim – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Leiterin des Fachbereichs Kinderpastoral.

12.04.2024 Rothballe Bernadette: zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Partenkirchen-Farchant-Oberau.

Im Herrn sind entschlafen

Priester:

Winter Kurt, Pfarrer i. R.
geb. 08.04.1939; ord. 29.06.1965;
gest. 11.03.2024

Dietl Franz, Dr., Weihbischof em., Domkapitular i. R.
geb. 20.03.1934;
Priesterweihe 23.08.1959;
Bischofsweihe 07.02.1999;
gest. 22.03.2024

Diakone:

Mehlich Werner Ingo, Diakon i. R.
geb. 15.05.1952; ord. 03.10.1998;
gest. 12.03.2024

R.I.P.

Veranstaltungen und Termine

Angebote der Stabsstelle Berufungspastoral

Werkstatt Berufungspastoral

Auch in diesem Jahr veranstaltet die Stabsstelle Berufungspastoral eine Werkstatt Berufungspastoral. Sie richtet sich an Verantwortliche der Berufungspastoral in Orden und neuen geistlichen Bewegungen sowie an Interessierte. Sie steht unter dem Thema „Die Person werden, die ich sein kann – Identität und Berufung“. Sr. Christine Klimann sa, Mitarbeiterin im Zentrum für Berufungspastoral in Frankfurt am Main, hält dazu Impulse. Daran schließen sich Austausch, synodale Hörübungen, Workshops und konkrete Vereinbarungen an. Dabei steht vor allem die Begegnung im Mittelpunkt.

Zeit: Samstag, 22. Juni 2024, von 9:30 bis 16:15 Uhr

Ort: KorbiniansHaus der kirchlichen Jugendarbeit im Kirchlichen Zentrum, Preysingstraße 93, 81667 München

Anmeldung: bitte bis spätestens 14. Juni 2024 unter:
www.erzbistum-muenchen.de/Anmeldung-Berufungspastoral

Pilgern auf den Spuren des hl. Franz von Assisi

Für alle jungen Erwachsenen zwischen 18 und 35 Jahren, die sich mit der Frage beschäftigen möchten, was Gott mit ihnen vorhat. Unterwegs sein, zusammen mit anderen ... und sich von Franziskus und Klara inspirieren lassen.

Zeit: Sonntag, 19. Mai 2024 abends, bis Donnerstag 23. Mai 2024 morgens

Ort: Assisi

Begleitung: Sr. Hanna Wagner, Apostel Andreas Sargant und Pfarrer Klaus Hofstetter

Kosten: 240,00 EUR. Einzelzimmer-Zuschlag 20 EUR. Nicht enthalten sind die Kosten für die Reise, die selbst zu organisieren ist.

Information: Berufungspastoral in der Erzdiözese München und Freising
Pfr. Klaus Hofstetter
Telefon: 089/ 21 37-773 12

Anmeldung: bitte bis 19. April 2024 unter www.erzbistum-muenchen.de/anmeldung-berufungspastoral

Eine Veranstaltung der Berufungspastoral in der Erzdiözese München und Freising, der Neuapostolischen Kirche Süddeutschlands – Apostelbereich München und der Schwestern vom Hl. Kreuz.

Exerzitionsangebote des Teams Spirituelle Bildung

Ignatianische Exerzitien mit Focusing im November

„Mein Angesicht wird mit dir ziehen und dich zur Ruhe bringen“ (Exodus 33,14)

Buch Exodus: Auf den Höhepunkt, den feierlichen Bundesschluss, folgt der Bundesbruch, der Tanz ums Goldene Kalb. „Es zeugt von der Größe Israels, an den Anfang seiner Geschichte die Erfahrung eines absoluten Versagens und seiner Erbärmlichkeit zu stellen“ (Peter Köster). Der Bruch trifft beide Seiten: Er gefährdet die Existenz des Volkes, es kommt zur Spaltung. Aber auch GOTT ist zutiefst verletzt in seiner Identität. Beide Seiten ringen miteinander, ob und wie es weitergehen kann, es ist ein schmerzhafter und heilvoller Prozess. Am Ende hat sich die Beziehung zwischen GOTT und seinem Volk vertieft und wird verlässlich.

In Ignatianischen Exerzitien betrachten wir jeden Tag einen Bibeltext. Die verdichtete Beziehungserfahrung des Volkes Israel kann sich „kreuzen“ mit unseren eigenen Beziehungserfahrungen. So wird ein Raum eröffnet, in dem Neues, Frisches, Überraschendes spürbar wird und der Schritte ermöglicht, die weiterführen.

Zur Methode: Die „Exerzitien“, die „Übungen“, die Ignatius von Loyola vorschlägt, werden focusingorientiert angeleitet. Focusing hilft dazu, einen körperlich spürbaren Zugang zum eigenen Erleben zu finden, die inneren Regungen und Bewegungen wahrzunehmen und zu unterscheiden und so in heilsame Beziehung zu finden.

Konkret: Täglich eine angeleitete gemeinsame Betrachtung, individuelle Gebetszeiten, Hinführung zum partnerschaftlichen Betrachten, Begleitgespräch, Wortgottesdienst, Körperübungen, Schweigen.

Die An- und Abreise sind privat zu organisieren.

Beginn: Montag, 28. Oktober 2024, 18:00 Uhr

Ende: Sonntag, 3. November 2024, 09:00 Uhr

Ort: Exerzitienhaus der Kreuzschwestern, Hall in Tirol

Leitung: Martha Hellinger, Geistliche Mentorin

Zielgruppe: offen für alle Mitarbeiter:innen des EOM und deren Partner:innen

Kosten: 285,00 EUR. Der Preis umfasst Kurskosten sowie Unterkunft und Verpflegung. Es handelt sich um einen bereits ermäßigten Preis für Mitarbeiter:innen der Erzdiözese. Ein weiterer Zuschuss wird nicht gewährt.

Auskunft: Martha Hellinger, E-Mail: mhellinger@eomuc.de

Anmeldung: über arbeo > Serviceportal für Beschäftigte > Fortbildung und Exerzitien

Geistliche Tage zum Jubiläumsjahr

Der hl. Korbinian, ein Leben zwischen allen Stühlen

Im Jubiläumsjahr des hl. Korbinian machen wir uns auf Spurensuche in Freising, wo er als erster Bischof gewirkt hat. Der Heilige war ein „sperriger Mensch“, der ein weites Herz für die Kleinen hatte und der Obrigkeit die Stirn geboten hat.

Wir lassen uns von seiner spannungsreichen Biografie inspirieren, die viele Anknüpfungspunkte und Anregungen für unser eigenes geistliches Leben bietet.

Elemente dieser Exerzitien sind: geistliche Rahmung durch Morgen- und Abendgebet, Impulse aus dem Leben des hl. Korbinian, das Gehen von Pilgerwegen in Freising und Umgebung, das Aufsuchen der Wirkungsstätten und Gedenkorte am Domberg und der Dom selbst, Schweige-Zeiten, Austausch in der Gruppe und das Angebot von Begleitgesprächen.

Wir bitten darum mitzubringen:

- Bibel
- Schreibzeug und Papier
- wer möchte: Musikinstrument, Malsachen ...

An- und Abreise sind privat zu organisieren.

Beginn: Montag, 11. November 2024, 15:00 Uhr

Ende: Freitag, 15. November 2024, 13:00 Uhr

Ort: Pallottihaus Freising

Leitung: Michaela Geh, Geistliche Mentorin

Msgr. Rainer Boeck, Geistlicher Mentor

Zielgruppe: alle Berufsgruppen

Kosten: 265,00 EUR. Der Preis umfasst Kurskosten sowie Unterkunft und Verpflegung. Es handelt sich um einen bereits ermäßigten Preis für Mitarbeiter:innen der Erzdiözese. Ein weiterer Zuschuss wird nicht gewährt.

Auskunft: Michaela Geh, E-Mail: mgeh@eomuc.de

Anmeldung: über arbeo > Serviceportal für Beschäftigte > Fortbildung und Exerzitien

Dezentrale Fortbildungen der Abteilung Seniorensorge für Ehren- und Hauptamtliche in der Seniorenarbeit

1300 Jahre Korbinian – glauben leben

Bewusst sind die beiden Worte des Leitworts zum Bistumsjubiläum „glauben leben“ kleingeschrieben. Damit sind sie beide Verben und beschreiben, dass unser Glaube etwas Lebendiges und Aktives ist. Der Glaube hängt von uns

selbst ab. Bei allen Gemeinsamkeiten hat jeder von uns seine eigene Glaubensgeschichte, seine eigenen Glaubenserfahrungen, seine eigene Glaubenspraxis. Das macht das Reden darüber zugleich bereichernd und anspruchsvoll. In den Frühjahrsfortbildungen laden wir ein, zu erleben, wie ein guter Austausch dazu am Seniorennachmittag gelingen kann. Da es ein Ziel des Jubiläums ist, dass wir uns vom Bistumspatron, dem hl. Korbinian, inspirieren lassen, wird man selbstverständlich auch einem (netten) Bären begegnen!

Nutzen:

- Hintergrundwissen zum diözesanen Jubiläum „1300 Jahre Korbinian“
- Vermittlung von Handwerkszeug, um einen Austausch in der Gruppe zum Leitwort des Jubiläums „glauben leben“ wertschätzend und sensibel anzuleiten
- Kennenlernen biografischer Methoden, um in Gruppen und für sich den eigenen Glauben zum Thema zu machen und zu reflektieren
- Kursmaterial zur Weiterarbeit mit Zielgruppen

Termine und Orte:

Dienstag, 9. April 2024 Freising-Lerchenfeld, Pfarrei St. Lantpert

Donnerstag, 11. April 2024 Traunstein, Pfarrei Haslach-Mariä Verkündigung

Dienstag, 16. April 2024 Altmühldorf, Pfarrei St. Laurentius

Donnerstag, 18. April 2024 Dachau, Pfarrei Mariä Himmelfahrt

Montag, 22. April 2024 Rosenheim, Pfarrei Hl. Blut

Mittwoch, 24. April 2024 Grafing, Pfarrheim St. Ägidius

Montag, 29. April 2024 München, Schrammerstraße 3/I (abends)

Donnerstag, 2. Mai 2024 München, Pfarrei St. Maria Thalkirchen

Veranstaltungsdauer: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr
Abendtermin 18:00 bis ca. 20:30 Uhr

Zielgruppe: offen für alle Berufsgruppen und alle ehrenamtlich Engagierten in der Seniorenarbeit

Anmeldung: Abteilung Seniorenpastoral
Telefon: 089/ 21 37-743 01
E-Mail: Seniorenpastoral@eomuc.de

Online-Anmeldung: www.erzbistum-muenchen.de/seniorenpastoral

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München,
Kapellenstraße 4, 80333 München
Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar
Kontakt: amtsblatt@eomuc.de
Satz: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München